Mitteilung über eine Wohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018
Erhebungsblatt für das Abgabenjahr 2025

Ich_____

wohnhaft in _____

Telefonnummer/E-Mail: _____

bin Eigentümer der **Wohnung** in:
PLZ: 4800 Zustellort: Attnang-Puchheim

Straße: _____ Hausnummer/Stock/Türnummer: _____

Sofern zutreffend, bitte nachfolgend unter A. **oder** B. ankreuzen:

A. Es handelt sich um eine **abgabepflichtige Freizeitwohnung.**[1]

☐ Nutzfläche bis 50 m^2
(86,40 EUR, *zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2019 in Höhe von 129,60 EUR, ergibt insgesamt* ***216,- EUR)***

☐ Nutzfläche über 50 m^2
(129,60 EUR, *zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2019 in Höhe von 259,20 EUR, ergibt insgesamt* ***388,80 EUR***)

Unsere Bankverbindung:
RB Region Vöcklabruck, Bankstelle Attnang-Puchheim, IBAN: AT39 3471 0000 0222 0226

[1] Die Wohnung stellt im laufenden Abgabenjahr **länger als 26 Wochen im Tourismusjahr keinen Hauptwohnsitz** dar und es liegt auch **kein Ausnahmetatbestand** (B.) vor.

B. Es besteht **keine Abgabenpflicht (*bitte nur ein Kästchen ankreuzen*)[2]:**

☐ Keine Abgabenpflicht, da ein Hauptwohnsitz des Inhabers in derselben Gemeinde besteht.

☐ Die Wohnung wird überwiegend als private Gästeunterkunft verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung (Pendler/-in) verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.

☐ Ein bestehender Hauptwohnsitz musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.

☐ Seit mindestens 5 Tourismusjahren[3] wurde bzw. wird
- zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt **und**
- das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige[4] im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 des Eigentümers sind **und**
- keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.

☐ Die Wohnung wird nicht zur Freizeitnutzung genutzt.

Datum:_____ Unterschrift:_____

[2] Sollte einer der nachfolgenden Tatbestände vorgebracht werden, ist deren Bestehen durch den/die Eigentümer/-in mittels **geeigneter Nachweise** der Behörde glaubhaft zu machen.

[3] Ein Tourismusjahr beginnt mit 01.11 und dauert bis 31.10 des Folgejahres (aktuell: 01.11.2024 bis 31.10.2025).

[4] Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in).